

sachenrechtliche Konstrukte (→ Rn. 46f.) wird vermutlich nicht weiterhelfen, weil das EU-Recht insoweit – etwa beim Nießbrauch oder bei einem national rein dinglich organisierten Trust – eine rein dingliche Qualifikation des Rechtsverhältnisses bereits als solche nicht akzeptieren wird.

IV. Beispiele

Car-Sharing (Erwgr. 18 S. 6)

50

Leasing von Fahrzeugen oder Maschinen (Erwgr. 18 S. 6)

51

C. Nutzermehrheiten

Die Nutzerdefinition des Art. 2 Nr. 12 kann auch bei mehreren Personen gleichzeitig 52 verwirklicht sein, Erwgr. 18 S. 5 und 6, sowie Erwgr. 21.³¹ Das betrifft zunächst die von Erwgr. 21 vornehmlich adressierten Mehrheiten gleichrangiger und gleichzeitiger Nutzer desselben vernetzten Produkts. Daneben kommen aber auch serielle Nutzerpositionen – etwa beim Weiterverkauf des vernetzten Produkts – oder gestufte Nutzerpositionen – etwa bei Vermietung des gekauften vernetzten Produkts – in Betracht. Während Erwgr. 21 vornehmlich **technische Lösungen** (insbesondere die Trennung von Nutzerkonten) nennt, werden die damit verbundenen Rechtsfragen vom Data Act kaum adressiert.

Hinsichtlich der **seriellen Nutzerstellungen** durch **Weiterverkauf** ergibt sich die 53 Lösung – für den Grundfall – bereits aus dem Wortlaut der Definition wie auch aus der Systematik von Art. 3–13: Der **Verkäufer verliert** seine bisherige **Nutzerstellung**; das gilt auch dann, wenn der Weiterverkauf etwa unter Eigentumsvorbehalt geschieht (→ Rn. 24). Dabei können zeitweilig uU auch parallele Nutzerstellungen auftreten mit der Folge fehlender Synchronisation von Nutzerstellung nach Art. 2 Nr. 12 und – ggf. später einsetzenden – Nutzerrechten nach Art. 3–13. Durch die zeitliche Stufung (→ Rn. 54) ist freilich im Innenverhältnis immer ein maßgebender Zeitpunkt durch Auslegung zu bestimmen. Der Schutz insbesondere von Dateninhabern ist dann mit den Mitteln von mitgliedstaatlichen Schuldnerschutzvorschriften wie §§ 404 ff. BGB sicherzustellen. Dasselbe gilt für die **Übertragung der Mieterposition** oder anders begründeter Nutzungsrechte im Wege einer Singularsukzession.

Bei **gestuften Nutzerstellungen** oder Nutzerketten³² kommt es prinzipiell zu einer 54 **Nutzerhierarchie bei gleichzeitiger Nutzereigenschaft**. Neben dem soeben erörterten Fall der asynchronen Singularsukzession geht es vor allem um Fälle der zeitlichen Nutzungsbegründung durch **Vermietung oder Untervermietung**. Aber auch die sonstige Nutzungsveranschaffung an zugleich mit Berechtigung versehene weitere Personen kann jedoch eine gestufte Nutzerstellung begründen. In diesen Fällen endet die Nutzereigenschaft des Vermieters oder Zugangsverschaffers nicht.

Bei **gleichstufigen Nutzerstellungen** – etwa in Fällen des gemeinschaftlichen Erwerbs 55 des vernetzten Geräts – besteht aus Sicht von Art. 2 Nr. 12 erst recht kein Grund zu begrifflicher Abgrenzung. Zudem macht Erwgr. 21 ja gerade deutlich, dass der Data Act von der Entstehung solcher Situationen gerade ausgeht und empfiehlt technische Lösungen über Nutzerkonten.

Ob den jeweiligen Nutzern in der Nutzermehrheit freilich auch **Nutzerrechte** nach 56 Art. 3–13 zustehen, richtet sich nach den dort aufgestellten Zuordnungsregeln sowie den ggf. differenzierenden Regeln zur Koordination gleichzeitiger Nutzerrechte. Dementsprechend sind auch die Folgen inhaltlicher Beschränkungen von Nutzungsrechten dort und **nicht begrifflich zu klären**. Dasselbe gilt für die Berechtigungen nach Art. 4 Abs. 13 und Abs. 14 sowie nach Art. 8 Abs. 4. Hingegen bleiben dem Vermieter die Zugänge zum

³¹ Antoine CR 2024, 1 (4).

³² Antoine CR 2024, 1 (4).

Rechtsschutz nach Art. 10 und Art. 37 ff., die Verfahrenspositionen in Verwaltungsverfahren für Notstandssituationen nach Art. 14 ff. wie auch nach Verbraucherdurchsetzungsrecht **verfahrensrechtlich** einschränkungslos erhalten.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...]

- 13. „Dateninhaber“ eine natürliche oder juristische Person, die nach dieser Verordnung, nach geltendem Unionsrecht oder nach nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet ist, Daten – soweit vertraglich vereinbart, auch Produktdaten oder verbundene Dienstdaten – zu nutzen und bereitzustellen, die sie während der Erbringung eines verbundenen Dienstes abgerufen oder generiert hat;

Schrifttum Antoine, Datenzugangsrechte im finalen Data Act – Fortschritt, Rückschritt, neue Fragen?, CR 2024, 1–8; Assion/Willecke, Der EU Data Act, MMR 2023, 805–810; Gerpott, Vorschlag für ein europäisches Datengesetz Überblick und Analyse der Vorgaben für vernetzte Produkte, CR 2022, 271–280; Heinzke/Herbers/Kraus, Datenzugangsansprüche nach dem Data Act, BB 2024, 649–655; Wiedemann/Conrad/Selemi, Bereitstellung von Daten nach dem Data Act – offene Fragen und verbleibende Probleme, K&R 2024, 157–163.

Übersicht

| | Rn. |
|---|-----|
| A. Allgemeines | 1 |
| I. Funktionen des Begriffs im Data Act | 1 |
| II. Besondere Entstehungsgeschichte | 10 |
| III. Begriffsverwendung im übrigen EU-Recht | 13 |
| IV. Auffälligkeiten in den Sprachfassungen | 15 |
| B. Begriffsbedeutung | 19 |
| I. Geeignete Daten – keine Beschränkung auf IoT-Daten | 20 |
| II. Geeignete Personen | 23 |
| III. Rechtliches Element der Inhaberschaft | 26 |
| 1. Relevanz des Kriteriums | 27 |
| 2. Rechtsgrundlagen | 30 |
| IV. Tatsächliches Element der Inhaberschaft | 36 |
| V. Gestufte Inhaberschaft und Inhaberschaft kraft Zurechnung | 43 |
| C. Verhältnis zu einzelnen Personen respektive Rollen | 48 |
| I. Verkäufer, Vermieter etc. als Dateninhaber | 49 |
| II. Gerätehersteller als Dateninhaber | 51 |
| III. Gerätenutzer als Dateninhaber | 53 |
| IV. Datenempfänger respektive Dritter als neuer Dateninhaber? | 55 |
| V. Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten als Dateninhaber | 57 |
| D. Besondere Einzelfragen | 60 |
| I. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit | 61 |
| II. Einordnung von Auftragsdatenverarbeitern (Erwgr. 22 S. 4 und 5) | 63 |

A. Allgemeines

I. Funktionen des Begriffs im Data Act

- 1 Der Data Act benennt den Dateninhaber in Art. 1 Abs. 3 lit. c ausdrücklich als Adressaten. Der Begriff des Dateninhabers hat jedoch im Data Act sehr **verschiedene Funktionen**. Teilweise begründet er (scheinbar, → Rn. 37) eine **Anspruchsvoraussetzung** (insbesondere für Art. 4–7 sowie Art. 14–22), teilweise dient er als Teil der **Anwendungsbereichseröffnung** (insbesondere Art. 8–12).¹

¹ Ähnlich Assion/Willecke MMR 2023, 805 (807).

Vor allem aber bezeichnet Dateninhaber den **Datenzugangsschuldner**; daneben erfasst der Begriff auch – andere – schuldrechtliche Datenbereitstellungsberechtigte sowie Datenzugangsberechtigte und –verpflichtete, ohne dass diesen Bedeutungsvarianten eine größere regelungstechnische Bedeutung zukäme. Trotz der zentralen und einheitlichen Definition ist dementsprechend nicht ausgeschlossen, dass sich künftig je nach Anwendungskontext unterschiedliche Bedeutungsvarianten durchsetzen werden. Damit ist die Dateninhaberschaft **nur Parteibezeichnung nicht aber Voraussetzung** der betreffenden Datenzugangsansprüche.

Vor allem soweit der Dateninhaber (scheinbar) Anspruchsvoraussetzung ist, hat dies die **Frage nach** der Vollständigkeit oder **Unvollständigkeit** der Definition und deren Ergänzung um ein ungeschriebenes tatsächliches Element nach sich gezogen (→ Rn. 36–42). In beiden Hauptfällen einer (scheinbaren) Anspruchsvoraussetzung der Dateninhaberschaft in Art. 4–7 sowie Art. 14–22 ist die Integration eines tatsächlichen Elements der Inhaberschaft in den Begriff jedoch nicht erforderlich und kann das Sachproblem auch durch Anwendung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfolgen (→ Rn. 42). Umgekehrt könnte die Annahme eines zusätzlichen tatsächlichen Elements des Begriffs für die Art. 8–12 zu einer zusätzlichen Einschränkung des Anwendungsbereichs neben den außerhalb des Data Act benannten Anspruchsvoraussetzungen führen. Die Frage nach einem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal der Definition ist ungeklärt (→ Rn. 39). Sie beruht letztlich auf dem (unzutreffenden) Verständnis, der Dateninhaber sei Anspruchsvoraussetzung zu Art 4–7 und Art. 14–22.

In diesem Sinne entfaltet die Definition ihre begrenzten Wirkungen für die Kapitel II–V betreffend Datenzugangsrechte: Der Dateninhaber von IoT-Geräte- und Dienstdaten **schuldet** – wenn auch in Art. 1 Abs. 1 lit. a nicht ausdrücklich erwähnt – **Datenzugang** und ist Adressat des zugehörigen Schuldrechts der Art. 4–7 des Kapitel II; zudem kann der Dateninhaber nach Art. 4 Abs. 13 und/oder Abs. 14 vertraglich zu Nutzung respective Bereitstellung ermächtigt sein. Ausweislich von Art. 1 Abs. 1 lit. b ist der Dateninhaber ferner **Adressat des allgemeinen Datenzugangsschuldrechts** nach Kapitel III und IV und damit nach Art. 8–13 einschließlich des besonderen Inhaltskontrolle nach Art. 13 sowie der Abgrenzungsregelung nach Art. 44. Schließlich ist der Dateninhaber ausweislich Art. 1 Abs. 1 lit. c der **Bereitstellungspflichtige gegenüber öffentlichen Stellen** nach Kapitel V und Art. 14–22. Diese Rollen werden schließlich in den Regeln der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung nach Art. 37 ff. gespiegelt, in denen der Dateninhaber sowohl Adressat als auch Schutzziel ist.

Einen eigenständigen Erwägungsgrund zum Dateninhaber gibt es leider nicht (zum irreführenden Erwgr. 22 → Rn. 47). Neben dem Wortlaut und der Funktion leistet daher das **Begriffsnetzwerk** vor allem der Art. 3–22 zusätzliche Hilfe für die Erschließung des Begriffs. Danach ist der Dateninhaber in den Art. 3–7 Antipode des Nutzers² aber auch dessen Vertragspartner aufgrund – des regelmäßig erst noch zu schließenden – Vertrages.³ Ein solcher Vertrag ist zwar keine begriffliche Voraussetzung von Art. 2 Nr. 13,⁴ jedoch praktische Koinzidenz der **Dateninhaber-Compliance**, will der Dateninhaber den Nutzer nicht von vornherein in seinen Rechten verletzen.⁵ Zudem ist er durchgehender Adressat der allgemeinen Datenzugangsregeln nach Art. 8–13 sowie Art. 14–22 und dem vom Nutzer unter Art. 4–7 benannten oder durch die übrigen künftigen Datenzugangsansprüche oder unter diesen bestimmten Datenempfänger iSv Art. 2 Nr. 14 respektive (unter Art. 4–7) Dritten zum Vertragsschluss verpflichtet.

Der Begriff des Dateninhabers ist **nicht auf** die Inhaberschaft von **IoT-Geräte- und Dienstdaten beschränkt**. Die in Gedankenstrichen gehaltene Parenthese wie auch der letzte Halbsatz deuten zwar auf eine solche Einschränkung hin. Diese passt aber nicht zu

² Schmidt-Kessel MMR 2024, 75 (77).

³ Schmidt-Kessel MMR 2024, 75 (77).

⁴ Insoweit zutreffend Heinzke/Herbers/Kraus BB 2024, 649 (650).

⁵ Insoweit missverständlich Heinzke/Herbers/Kraus BB 2024, 649 (650).

dem erheblich weiteren Anwendungsbereich der Kapitel III und V des Data Act: Sowohl das allgemeine Datenschutzrecht der Datenzugangsrechte in Art. 8–12 als auch die Zugangspflichtigkeit nach Art. 14–22 sind nicht auf IoT-Gerätedaten beschränkt. Im Gegenteil dienen vor allem die Art. 8–12 gerade generell der Ausgestaltung von Datenzugangsrechten. Eine Beschränkung des Begriffs des Dateninhabers auf die von den Art. 3–7 beschränkten Daten wäre daher nicht nur zweck-, sondern auch systemwidrig und folglich trotz des missverständlichen Wortlauts abzulehnen.

- 7 Soweit personenbezogene Daten in Rede stehen, wird der Dateninhaber **vielfach zugleich datenschutzrechtlich Verantwortlicher** iSv Art. 4 Nr. 7 DS-GVO sein, weil er über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet. Allerdings besteht **kein völliger Gleichlauf**,⁶ so daß beide Stellungen als Normadressat unabhängig voneinander zu prüfen sind. Die Verwendung des Terminus „titolare“ in den italienischen Sprachfassungen ist insoweit nicht maßgebend (→ Rn. 17). Die fehlende nähere Ausgestaltung der Dateninhaberschaft legt es aber nahe, die Art. 26–29 DS-GVO jedenfalls als Checkliste für die nähere Konkretisierung von Art. 2 Nr. 13 zu verwenden (→ Rn. 43–47).
- 8 Keine Einschränkungen sieht der **Wortlaut** der Definition des Dateninhabers – anders als die des Datenempfängers nach Art. 2 Nr. 14⁷ – hinsichtlich der privaten oder professionellen Zwecksetzung vor. Dateninhaber können daher nicht nur Unternehmer, sondern **auch Verbraucher** sein. Eine **teleologische Reduktion** erscheint aber – gerade angesichts des Pflichtenprofils wie auch vielfältiger Überschneidungen mit Regelungen des privaten Bereichs wie **Kindschaftsrecht** und **Betreuungsrecht** aber sehr nahe. Eine Anwendung auch auf privat handelnde Akteure paßt nicht zum Regelungszweck der Kapitel II–V des Data Act. Art. 38 GRCh wie auch Art. 12 AEUV unterstützen daher eine entsprechende verbraucherfreundliche Auslegung.
- 9 Ob **Datenverarbeitungsdienste** iSv Art. 2 Nr. 8 und Art. 23 ff. zugleich Dateninhaber sind, wird vom Data Act nicht allgemein entscheiden. Beide Positionen schließen sich nicht per se aus (str. s. Rn. 57–59). Maßgebend sind vielmehr die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen. Denkbar ist daher, dass einen Datenverarbeitungsdienstleister zugleich auch die Pflichten eines Dateninhabers treffen. Bei reinen Speicherdiensten liegt es freilich nahe, dass diese datenvertragsrechtlich unselbständige Hilfspersonen eines von ihnen personenverschiedenen Dateninhabers sind. Die Position des Datenverarbeitungsdienstes wird dann unter den Art. 4–22 ggf. einem Dateninhaber iSv Art. 2 Nr. 13 zugerechnet (→ Rn. 43 ff.).

II. Besondere Entstehungsgeschichte

- 10 Die Definition geht auf eine **wechselvolle Entstehungsgeschichte** im Gesetzgebungsverfahren zurück. Bereits der Kommissionsvorschlag enthielt eine Definition in Art. 2 Nr. 6 DA-COM. Diese **ursprüngliche Fassung enthielt zwei Kernmerkmale** nämlich zum einen die Anknüpfung an die **Berechtigung oder Verpflichtung** zur Datenbereitstellung nach Unionsrecht oder Umsetzungsrecht und zum anderen – beschränkt auf nicht-personenbezogene Daten – die Möglichkeit zur Datenbereitstellung aufgrund **Kontrolle** über Produkt und damit verbundene Dienste.⁸
- 11 Die Position des **Rates** in Art. 2 Nr. 6 DA-Rat behielt die – drucktechnisch besser verdeutlichte – zweiteilige Struktur bei und verzichtete darauf, die Möglichkeit der nun-

⁶ Anders für Art. 2 Nr. 8 DGA offenbar BeckOK DatenschutzR/Schild/Richter/Schmidt-Wudy DGA Art. 2 Rn. 39 (mit direktem Verweis auf Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

⁷ Dazu Louven → Art. 2 Nr. 14 Rn. 1.

⁸ Wortlaut: „Dateninhaber‘ eine juristische oder natürliche Person, die nach dieser Verordnung, nach anwendbarem Unionsrecht oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet bzw. im Falle nicht personenbezogener Daten und durch die Kontrolle über die technische Konzeption des Produktes und damit verbundener Dienste in der Lage ist, bestimmte Daten bereitzustellen;“.

mehr mit access angesprochenen Bereitstellung weiter zu konkretisieren.⁹ Demgegenüber gab die Formulierung des **Europäischen Parlaments** in Art. 2 Nr. 6 DA-EP sowohl die Zweiteiligkeit zugunsten eines einheitlichen Ansatzes und zugleich auch die Unterscheidung zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten auf: Die Definition beschränkte sich auf Daten aus einem vernetzten Produkt oder aus einem verbundenen Dienst („zugegriffen“ oder „erzeugt“) und verlangte zusätzlich die vertraglich vereinbarte Nutzungsberechtigung.¹⁰ Auf andere Datenzugangsansprüche iSd Art. 8–12 sowie auf die Zugangspflichtigkeit nach Art. 14–22 hätte diese Definition keine Rücksicht genommen. Die tatsächliche Zugangsverschaffungsmöglichkeit klang noch in „zugegriffen“ und „erzeugt“ nach.

Die **Trilogfassung** des Art. 2 Nr. 6 DA-Trilog¹¹, welche der englischen Fassung des 12 Amtsblatts entspricht, verbreiterte dann die Definition wieder erheblich und stellte im Wortlaut nur noch auf Berechtigung und Verpflichtung zu Nutzung und Bereitstellung ab. Die Bezugnahme auf die IoT-Produktdaten wie die Daten verbundener Dienste erfolgte nur noch klarstellend inklusiv, womit die Definition nicht mehr auf IoT-Daten beschränkt war.¹² Zugleich entfiel die Differenzierung nach personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten endgültig.

III. Begriffsverwendung im übrigen EU-Recht

Der Kern des Wortlauts von Art. 2 Nr. 13 entspricht weitgehend der bisherigen Begriffs- 13 verwendung im sonstigen Acquis des Unionsrechts. Das gilt insbesondere für die Definition in Art. 2 Nr. 8 DGA¹³: Diese stellt ihrem Wortlaut nach ebenfalls nur auf die **Berechtigung des Dateninhabers** (zu Zugangsgewährung und Weitergabe) ab, ohne ein tatsächliches Element des Zugriffs oder der Kontrolle aufzuweisen. Zur ausnahmsweise bestehenden Maßgeblichkeit dieser Definition im Rahmen des Data Act im Rahmen der Definition des Datenvermittlungsdienstes → Art. 2 Nr. 10 Rn. 4 f. Entsprechendes gilt auch für Art. 2 Nr. 11 VO (EU) 2017/1926 zur Ergänzung der RL 2010/40/EU über intelligente Verkehrssysteme.¹⁴

Insbesondere für Art. 2 Nr. 8 DGA hat sich jedoch **jenseits des Wortlauts** bereits die 14 Auffassung etabliert, der Dateninhaber müsse auch **tatsächlich über die Daten „verfügen“** können.¹⁵ Zu bedenken ist bei Gedanken an eine Übernahme dieser Auffassung für Art. 2 Nr. 13 allerdings die deutlich abweichende Funktion und Rolle des Daten-

⁹ Wortlaut: „‘data holder’ means a legal or natural person who.

- has the right or obligation, in accordance with this Regulation, applicable Union law or national legislation implementing Union law, to make available certain data or.

- can enable access to the data or means of access, in the case of non-personal data;“.

¹⁰ Wortlaut: „‘Dateninhaber’ eine juristische oder natürliche Person, die auf Daten aus dem vernetzten Produkt zugegriffen oder bei der Erbringung eines verbundenen Dienstes Daten erzeugt hat und die das vertraglich vereinbarte Recht hat, diese Daten zu nutzen, und die gemäß dieser Verordnung, dem geltenden Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts verpflichtet ist, dem Nutzer oder einem Datenempfänger bestimmte Daten zur Verfügung zu stellen;“.

¹¹ Wortlaut: „‘data holder’ means a legal or natural person who has the right or obligation, in accordance with this Regulation, applicable Union law or national legislation implementing Union law, to use and make available data, including, where contractually agreed, product data or related service data which it has retrieved or generated during the provision of a related service.“.

¹² Zur Divergenz der Sprachfassungen in diesem Punkt → Rn. 15.

¹³ Diese lautet: „‘Dateninhaber’ eine juristische Person, einschließlich öffentlichen Stellen und internationalen Organisationen oder natürlichen Person, die in Bezug auf die betreffenden Daten keine betroffene Person ist, welche nach geltendem Unionsrecht oder geltendem nationalen Recht berechtigt ist, Zugang zu bestimmten personenbezogenen Daten oder nicht personenbezogenen Daten zu gewähren oder diese Daten weiterzugeben;“.

¹⁴ Die Definition dort lautet „...‘Dateninhaber’ bezeichnet eine juristische Person bzw. einen öffentlichen oder privaten Rechtsträger, z. B. eine Verkehrsbehörde, einen Verkehrsbetreiber, einen Infrastrukturbetreiber oder einen Anbieter von nachfrageorientierten Verkehrsangeboten, die bzw. der nach geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht Zugang zu den im Anhang aufgeführten Daten in ihrer bzw. seiner Verfügungsgewalt gewähren oder diese weitergeben darf;“. Zur Richtlinie vgl. Jochum ZD 2020, 497 ff.

¹⁵ HK-DGA/Specht-Riemenschneider DGA Art. 2 Rn. 51; BeckOK DatenschutzR/Schild/Richter/Schmidt-Wudy DGA Art. 2 Rn. 39.

inhabers im Data Governance Act, die dort insbesondere Befugnissen anderer Personen an den Daten unterworfen ist. Umgekehrt schließt das abweichende Rollenverständnis eine Übernahme der Auffassung selbstverständlich auch nicht per se aus.

IV. Auffälligkeiten in den Sprachfassungen

- 15 In den verschiedenen Sprachfassungen von Art. 2 Nr. 13 finden sich Unterschiede, welche insbesondere den richtigen **Bezug des letzten Halbsatzes** der deutschen Fassung betreffen: In der deutschen Fassung ließe sich der letzte Halbsatz der Definition „die sie während der Erbringung eines verbundenen Dienstes abgerufen oder generiert hat“ so lesen, als würde sich dieser auf sämtliche beim Dateninhaber zugeordneten Daten beziehen; dann wäre Dateninhaber ggf. nur eine Person, die über bei **Verwendung verbundener Dienste** abgerufene oder generierte Daten verfügt.¹⁶ Inhaltlich passt der Halbsatz freilich schon für die deutsche Fassung besser zu den in der Parenthese der Gedankenstriche eingeschlossenen Fällen der Produkt- und Dienstdaten. Die englische Fassung bezieht den letzten Halbsatz hingegen nur auf diese mit „including“ eingeschlossenen Fälle, wobei auch hier eine gewisse Unschärfe verbleibt, weil nicht klar wird, ob der Halbsatz auch für die Produktdaten oder nur für die Dienstdaten gilt (dazu noch → Rn. 22). Der englischen Fassung folgen – auch im Hinblick auf die weitere Unklarheit – jedenfalls die dänische, die französische, die italienische, die niederländische, die portugiesische, die rumänische, die schwedische und die spanische Fassung. Unterstützung für die deutsche Fassung findet sich – soweit ersichtlich – nicht. Insoweit ist für die **deutsche Fassung** von einem **Übersetzungsfehler** auszugehen (→ Rn. 22).¹⁷
- 16 Für die Auslegung der Definition nicht unwichtig ist zudem eine andere Besonderheit der Sprachfassungen: Mehrere romanische Sprachfassungen bezeichnen den Dateninhaber mit den jeweiligen Fassungen des **lateinischen detentor**, nämlich die französische (détenteur de données), die portugiesische (Detentor dos dados) und die rumänische (deținător de date). Mit diesem Terminus wird in den betreffenden – und weiteren romanischen – Rechtsordnungen klassischerweise der vom possessor verschiedene **Fremdbesitzer** bezeichnet, der also zugunsten eines anderen, dinglich besser berechtigten den Gegenstand für eigene oder fremde Zwecke innehat. Diese Konnotation wird in den nationalen Literaturen entsprechende Auslegungstendenzen vorprägen. Auffälligerweise folgen die spanische und die italienische diesem Sprachgebrauch nicht, sondern sprechen vom titular/titolare.
- 17 Gerade die italienische Fassung ist aber wiederum bemerkenswert: Mit **titolare** – der mittels titulus dinglich berechtigten Variante der Inhaberschaft – findet nämlich derselbe Terminus in Art. 2 Nr. 13, der auch in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO für den Verantwortlichen Verwendung findet, wobei der Bezug mit „titolare dei dati“ im Data Act und mit „titolare del trattamento“ in der DS-GVO divergiert. Für die spanische Fassung ergibt sich zudem der begriffliche Gleichlauf gar nicht; dort ist der datenschutzrechtlich Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO der „responsable del tratamiento“, eine Formulierung, welche die italienische Fassung für den Auftragsdatenverarbeiter verwendet. Damit dürfte auch die Alleinstellung der italienischen Fassung deutlich sein und deren Unmaßgeblichkeit für die weitere Auslegung.
- 18 Dem Dateninhaber ähnliche **faktische Konnotationen** weisen die etwa in der dänischen („dataindehaver“), niederländischen („gegevenshouder“) und schwedischen („datahållare“) Fassung vorzufindenden Varianten der deutschen Worte Halter und Inhaber respective des englischen holder auf. Diese Bezeichnungen deuten – wie auch die detentor-Varianten – jeweils auf ein starkes faktisches Element des Begriffs hin, dass sich in der Definition so kaum wiederfindet.

¹⁶ So in der Tat Heinzke/Herbers/Kraus BB 2024, 649 (649 und 650).

¹⁷ So offenbar auch Wiedemann/Conrad/Selemi K&R 2024, 157 (160).

B. Begriffsbedeutung

Der Begriff des Dateninhabers besteht im Kern aus **drei Elementen**, nämlich geeigneten **19 Daten** (I.), einer geeigneten **Person** (II.) und einer geeigneten Beziehung zwischen Person und Daten (III.–V.), welche die Person zum Inhaber der Daten macht. Im Wortlaut der Definition ist es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu erheblichen Veränderungen gekommen, die bereits zu Fragen und Diskussionen geführt haben.¹⁸

I. Geeignete Daten – keine Beschränkung auf IoT-Daten

Die Position des Dateninhabers bezieht sich auf **Daten jeder Art** iSv Art. 2 Nr. 1. **20** Erfasst wird also „jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material“. Das schließt **auch Metadaten** iSv Art. 2 Nr. 2 ein, also strukturierte Beschreibungen der Inhalte oder der Nutzung von Daten, die das Auffinden eben jener Daten respective deren Verwendung erleichtern. Auch wer ausschließlich über Metadaten verfügt, ist daher – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – Dateninhaber.

Mit Daten jeder Art bezieht sich die Dateninhaberschaft **sowohl auf personenbezogene 21 ne Daten** iSv Art. 2 Nr. 3 iVm Art. 4 Nr. 1 DS-GVO **als auch auf nicht-personenbezogene Daten** iSv Art. 2 Nr. 4, also die reine Komplementärkategorie (→ Art. 2 Nr. 4 Rn. 13 ff.). Auch insoweit ist Vollständigkeit gewahrt.

Entgegen der misslungenen deutschen Sprachfassung (→ Rn. 15) enthält Art. 2 Nr. 13 **22** auch **keine Einschränkung auf Produktdaten** iSv Art. 2 Nr. 15 **oder verbundene Dienstdaten** iSv Art. 2 Nr. 16. Vielmehr bezieht sich der letzte Halbsatz der Definition richtigerweise allein auf die klarstellende Formulierung der Parenthese.

II. Geeignete Personen

Ausweislich der Definition des Art. 2 Nr. 13 können Dateninhaber **natürliche wie 23 juristische Personen** sein. Für die Bestimmung dieser Personenkreise gilt nichts anderes als beim Nutzer nach Art. 2 Nr. 12 (dementsprechend → Art. 2 Nr. 12 Rn. 15–20). Den Personenkreis einschränkende Merkmale enthält damit die auch Definition des Dateninhabers praktisch nicht. Konturierend für den Begriff des Dateninhabers und damit einschränkend wirkt damit auch hier nicht der Kreis der einschlägigen Rechtssubjekte, sondern die – jedenfalls rechtliche, wohl aber auch tatsächliche (s. III.–V.) – Beziehung zu den maßgebenden Daten.

Durch den Einschluss natürlicher Personen in den Personenkreis sind – wie in Art. 2 **24** Nr. 8 DGA¹⁹ – prima vista **Überscheidungen mit** der datenschutzrechtlichen Position eines Datensubjekts also der durch eine Datenverarbeitung **betroffenen Person** iSv Art. 4 Nr. 1 DS-GVO möglich. Dies erklärt die Versuche von Kommission und Parlament, personenbezogene Daten vom Anwendungsbereich des Dateninhaberbegriffs auszuschließen. Die Inhaberstellung hinsichtlich Daten würde für mögliche Berechtigte von Datenzugangsrechten aber ohnehin hinsichtlich dieser Daten immer einen Personenbezug hinsichtlich des Inhabers herstellen und damit die Frage aufwerfen, ob dieser die Dateninhaberstellung ausschließt. Jedoch schließt der Wortlaut von Art. 2 Nr. 13 weder eigene noch fremde personenbezogene Daten ausdrücklich vom Anwendungsbereich aus. Für Daten ohne (sonstigen) Bezug zum möglichen Dateninhaber – soweit solche überhaupt vorstellbar sind – wird die **Stellung als Dateninhaber** dementsprechend **nicht schon begrifflich**

¹⁸ Schmidt-Kessel MMR 2024, 75 (77); Zum Kommissionvorschlag bereits Bomhard/Merkle RD 2022, 168 (169).

¹⁹ Vgl. HK-DGA/Specht-Riemenschneider DGA Art. 2 Rn. 50.

ausgeschlossen. Vor allem die Art. 14–22 setzen sie sogar voraus. Entsprechendes mag künftig für die von Art. 8–12 erfassten verordnungsfremden Datenzugangsrechte gelten; das hängt von deren Ausgestaltung ab.

- 25 Für **Datenzugangsrechte** unter der Ägide **des Nutzers** nach Art. 4–7 befremdet der Einschluss betroffener Personen in den Kreis der Datenzugangsschuldner zunächst. Allerdings differenzieren Art. 4 Abs. 12 und Art. 5 Abs. 7 erkennbar nach den verschiedenen Personenbezügen und lassen einen generellen Ausschluss von Datenzugangsansprüchen gegen einen Dateninhaber, der zugleich betroffene Person ist, nicht erkennen. Auch die betroffene Person kann daher unter Art. 4–7 Dateninhaber sein; für Art. 3 wird das sogar besonders häufig der Fall sein (vgl. Sein → Art. 3 Rn. 50). Die Wertungen des Datenschutzrechts sind dann gegebenenfalls über – ungeschriebene – **Ausschlüsse der Datenzugangsansprüche** durchzusetzen. Ein sich aus der Inhaberschaft allein ergebender Ausschluss dürfte dafür aber nicht genügen, weil ansonsten natürliche Personen die Datenzugangsrechte leicht vermeiden könnten.

III. Rechtliches Element der Inhaberschaft

- 26 Das rechtliche Element der Inhaberschaft bildet den Kern der Definition in Art. 2 Nr. 13: Wer **zur Nutzung oder Bereitstellung berechtigt oder verpflichtet** ist, ist nach dem Wortlaut Dateninhaber. Bei diesem Kriterium folgt also die Dateninhaberschaft aus der rechtlichen Verpflichtung oder Berechtigung. Der Dateninhaber ist vor allem der Schuldner von Datenzugangsansprüchen; daneben kann er auch Berechtigter zu Datenbereitstellungen oder zur Datennutzung und zu letzterer ggf. auch verpflichtet sein.
- 27 **1. Relevanz des Kriteriums.** Bedeutsam ist dieses Kriterium insbesondere für den **Anwendungsbereich des allgemeinen Datenzugangsschuldrechts** der Art. 8–12 (→ Rn. 6). Nur soweit eine Norm iSv Art. 8 Abs. 1 einen Zugangsanspruch und damit eine **Bereitungsverpflichtung** iSv Art. 2 Nr. 13 eröffnet, gelangen die Art. 8–12 zur Anwendung. Das Merkmal des Dateninhabers dient insoweit nicht der Anspruchsbegründung, sondern als Qualifikationsmerkmal des (künftig, vgl. Art. 50 Abs. 4) bestehenden Data-Act-externen Anspruchs. Für die begrifflich gleichfalls von Art. 2 Nr. 13 erfassten – praktisch aber kaum relevanten – **Nutzungsverpflichtungen** gelten die Art. 8–12 hingegen nicht (vgl. Louven → Art. 8 Rn. 8).
- 28 **Keinen Eigenwert** hat das Verpflichtungskriterium hingegen **für Datenzugangsansprüche** nach Art. 4–7 und **Datenzugangspflichtigkeit** nach Art. 14–22. Hier ist die Dateninhaberschaft nämlich zugleich Voraussetzung und Rechtsfolge von Zugangsansprüchen und Pflichtigkeit, weshalb die Definition für deren Konturierung nicht weiterhilft, sondern nur den jeweiligen Schuldner bezeichnet. Vor diesem Hintergrund wird über die Ergänzung der Definition um ein ungeschriebenes tatsächliches Element der Dateninhaberschaft diskutiert (→ Rn. 36–42).
- 29 Anders steht es wohl bei **Nutzungsberechtigungen** qua Vertrag nach Art. 4 Abs. 13: Die Formulierung des rechtlichen Elements der Dateninhaberschaft macht dieses insoweit **konstitutiv**. Der zur Nutzung vertraglich Berechtigte ist ex lege Dateninhaber; er ist daher insbesondere dem marktbezogenen Ausforschungsverbot unterworfen, wie es Art. 4 Abs. 13 S. 2 für den Nutzer formuliert.
- 30 **2. Rechtsgrundlagen.** Die **möglichen Rechtsgrundlagen** für die Berechtigung respective Verpflichtung zu Nutzung oder Bereitstellung sind für die Definition denkbar weit gezogen und decken sich insoweit weitgehend mit Art. 8 Abs. 1²⁰.
- 31 **Datenzugangsansprüche nach dem Data Act**, also Art. 4 Abs 1 und 5 Abs. 1, begründen das rechtliche Element der Dateninhaberschaft und dasselbe gilt für die Daten-

²⁰ Vgl. dementsprechend Louven → Art. 8 Rn. 7–13.